**Stellungnahme**

des Hochschullehrerbundes ***hlb*** – Landesverband Hessen (***hlb***Hessen)

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen**

LANDTAG HESSEN

Als Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) nimmt der ***hlb***Hessen Stellung zu dem oben genannten Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich auf den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und beinhaltet z. T. gleiche Sachverhalte, die durch gleichlautende Formulierungen in unterschiedlichen Abschnitten des Staatsvertrages und des Gesetzentwurfes dargelegt sind, bspw. § 6 des Staatsvertrags und § 2 des Gesetzentwurfs.   
Soweit Sachverhalte, auf die sich die Stellungnahme des ***hlb***Hessen zum Gesetzentwurf beziehen, inhaltlich gleichgesetzt im Staatsvertrag benannt sind, ist die Stellungnahme auf diesen zu übertragen.

Allgemein wird darauf verwiesen, dass gleichlautende Inhalte oder gar Formulierungen in unterschiedlichen Dokumenten, hier: Staatsvertrag und Gesetzentwurf, bei zukünftiger Fortführung und Aktualisierung höheren Arbeitsaufwand, im vorliegenden Falle ggf. Widersprüche generieren und im Übrigen die Quelle von Fehlern darstellen.

Der ***hlb***Hessen sieht im Gesetzentwurf insbesondere bzgl. der Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen – § 2 (§ 6 Staatsvertrag) – erhebliche Abweichungen zur Realität, die sich negativ auf die individuellen Studienverläufe von Studierenden, das Bestreben der Dozentinnen und Dozenten, zielorientierte und qualitativ adäquate Lehre umzusetzen, und letztlich den Studienerfolg auswirken. Ursachen hierfür sind

* die zentrale Zuordnung der Festlegung von Zulassungszahlen für alle Studiengänge durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister (§ 2 Absatz 1).
* Die quantitativ offene Formulierung bzgl. der jährlichen Aufnahmekapazität in Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (§ 2 Absatz 4), in der allgemein u. a. auf „Grundlage des Lehrangebots“, „Ausbildungsaufwand“ und „weitere kapazitätsbestimmende Kriterien“ verwiesen ist.
* Hinweise auf Sachverhalte, die in der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt bleiben (§ 2 Absatz 7)

Die zentrale Zuordnung der Festlegung von Zulassungszahlen nimmt in der vorliegenden Fassung keinen Bezug zu möglichen, spezifischen Randbedingungen oder besonderen Gegebenheiten an den einzelnen Hochschulen. Ein verbindlicher Hinweis entsprechender Berücksichtigung oder auf einen hochschulspezifischen Abstimmungsprozess fehlt.

In der Vergangenheit hat dies u. a. auch dazu geführt, dass in entsprechenden Zulassungszahlen nur ansatzweise entsprechende Bedingungen und Möglichkeiten berücksichtigt wurden und die Zahlen dem alleinigen Bestreben, die Studierendenquote zu erhöhen, untergeordnet wurden.

Hier drängt der ***hlb***Hessen auf einen kollegialen und strukturierten Abstimmungsprozess, in dem insbesondere die infrastrukturellen, personellen und inhaltlichen Bedingungen sowie Möglichkeiten der jeweiligen Hochschule einfließen und in dem wesentliche Regularien zu einer adäquaten Sicherstellung der Studienqualität, wie die Kapazitätsverordnung oder das Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen, berücksichtigt werden.

Insbesondere berücksichtigen die festgelegten Zulassungszahlen in den letzten Jahren nicht die real an den Hochschulen herrschenden Bedingungen, wie dies in § 2 Absatz 4 suggeriert wird.

Die Studierendenzahlen, insbesondere an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wurden in den letzten Jahren dramatisch gesteigert. Die in § 2 Absatz 4 erwähnten Bedingungen für die jährliche Aufnahmekapazität wurden hierbei in keiner Weise berücksichtigt. Beispielsweise blieb die Anzahl der Professorinnen und Professoren nahezu konstant, wenn Sondermaßnahmen, wie durch den Hochschulpakt z. T. finanzierte Professuren, die nach zeitlicher Befristung nun zunehmend auslaufen, unberücksichtigt bleiben. Berücksichtigt man solche Sondermaßnahmen, so bleibt der Aufwuchs der Lehrkapazität erheblich hinter dem Anstieg der Studierendenzahl zurück.

Die fehlende Berücksichtigung des Ausbildungsaufwandes, die schon allein durch eine durchschnittliche Budgetsteigerung deutlich wird, die inflationsbereinigt negativ ist, hat zu erheblichen Problemen und Engpässen gerade in MINT-orientierten Studiengängen geführt. Dies steht in deutlichem Widerspruch zu öffentlichen Bekundungen seitens der Landesregierung zur Stärkung von MINT-Ausbildungsgängen, zur Wichtigkeit von Industrie 4.0 oder auch künstlichen Intelligenz als Kernpunkte einer zukunftsorientierten akademischen Ausbildung.

In gleichem Maße sind zudem „weitere kapazitätsbestimmende Kriterien“ wie bspw. die Gebäudeinfrastruktur (Lehrräume, Labore, Bibliothek, Mensa, ...) zu nennen. Hier besteht, wie mittlerweile nachgewiesen ein dramatischer Investitionsstau, der insbesondere auch durch die deutliche und kontinuierliche Steigerung der Studierendenzahlen nochmals verstärkt wurde.

Auch die in § 2 Absatz 7 genannten Aspekte, die (angeblich) unberücksichtigt bleiben sollen, haben die in der Realität vorhandenen Probleme in keiner Weise lindern oder lösen können.

So werden „Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen ...“ (§ 2 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1) selbstverständlich in den Planungen der Hochschulen und des Ministeriums berücksichtigt. Dies ist bspw. daran erkennbar, dass zum Ende der verschiedenen Hochschulpaktstufen eine große Verunsicherung an den Hochschulen bestand, ob und in welchem Umfang Finanzzusagen weiter geführt werden können. Dies betrifft insbesondere die längerfristige Einstellung von Lehrpersonal und deren Verstetigung.

Maßnahmen nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Qualität ...“ werden, mit dem klaren Ziel zur tatsächlichen Qualitätsverbesserung, in den hochschulinternen Prozessen beantragt und umgesetzt. Allerdings handelt es sich bei diesen Maßnahmen häufig um grundlegende Aktivitäten und Anschaffungen, die eigentlich aus der Hochschulgrundfinanzierung zu bestreiten wären, da diese ein Mindestmaß an Lehr- und Ausbildungsqualität sicherstellen muss.

Die aufgeführten Aspekte beziehen sich in weiten Teilen auf die Entwicklung, Umsetzung und kontinuierlichen Verbesserung von Lehrprozessen, insbesondere an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Diese sind per se personalintensiv, da nur durch ausreichende Personalkapazität im Bereich der Lehre eine qualitätsorientierte Ausbildung, d. h.

* Setzung und Erreichung angemessener Studienziele für die individuellen Studierenden,
* Sicherstellung des Studienerfolgs für die jeweilige Studienkohorte (Erfolgsquote) und
* Verdeutlichung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten für Studierende, die eine Hochschulausbildung verlassen wollen bzw. u. U. nicht in ausreichendem Umfang geeignet sind,

möglich ist.

Zur vorliegenden Fassung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen fordert daher der ***hlb***Hessen

* die Angabe konkreter und belastbarer Rahmenbedingungen
* eine im Gesetz verbriefte Sicherstellung angemessener Personalkapazität mit dem Ziel, adäquate Lehr- und Studienqualität zu ermöglichen
* eine direkte, zeitnahe und verlässliche Umsetzung solcher Maßnahmen und Bedingungen in die Hochschulrealität ohne eine eindimensionale Fokussierung auf finanzielle Randbedingungen sondern mit Fokussierung auf eine zukunfts- und qualitätsorientierte Ausbildung akademischer Fachkräfte.

Der ***hlb***Hessen ist daher der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf wenig geeignet ist, eine nachhaltig-qualitätszentrierte Ausbildung von Fachkräften, insbesondere im Hinblick auf gesellschaftlich und kulturell wichtige Studiengänge bzw. -inhalte, neue Technologien, Digitalisierung, Industrie 4.0 oder künstlicher Intelligenz, zu ermöglichen. Die Inhalte des Entwurfs legen lediglich formale Aspekte und Bedingungen fest, die allerdings in keinster Weise in der Hochschulrealität abgebildet werden.

Auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf insgesamt versucht, diese formalen Bedingung zu konkretisieren, sieht der ***hlb***Hessen in dem dargestellten Sinne erhebliche Verbesserungs- und Ergänzungsmöglichkeiten um eine reale und nachhaltige Situationsverbesserung und Planungssicherheit zu erreichen.

**Ansprechpartner:**

Ulla Cramer, Länderreferentin, Ginsterweg 11, 67434 Neustadt an der Weinstraße, Telefon: 06321 3995903, E-Mail: [ullacramer@t-online.de](mailto:ullacramer@t-online.de)

Dr. Karla Neschke, stellvertretende Geschäftsführerin ***hlb*** Bundesvereinigung, Postfach  
20 14 48, 53144 Bonn, Telefon: 0228 555256-0, E-Mail: hlb@hlb.de

Der Hochschullehrerbund – Landesverband Hessen ***hlb***Hessen – ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Hessen. Er hat zurzeit über 520 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der ***hlb***fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung.

Der Landesverband Hessen ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 6.500 Mitgliedern. Die Bundesvereinigung berät die Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Sie gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich